
Medotrain

Das
„Patientenschutzgesetz“
für Heilpraktiker
- Der
Abrechnungsleitfaden

Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.

Das "Patientenschutzgesetz" für Heilpraktiker

Vorwort	2
Behandlungsvertrag	17
Vergütung	18
Vergütung sektorale Heilpraktiker	19
Abrechnung	23
Grundlagen der Preiskalkulation	27
Freie Preiskalkulation ohne GebüH am Beispiel Osteopathie	32
Umsatzsteuer	34
Behandlungsausfall	43
Qualität	44
Beispiel Behandlungsdokumentation	52
Abschluß	56
Literaturliste	58

Verlag:

Medotrain Verlag, Leibnizstr. 9, 70806 Kornwestheim

Kontakt: www.medotrain.de

Druck: Digitaldruck Stetter, Ludwigsburg

Herausgeber und Autor:

Michael Kothe MSc .Ost. D.O.

Umschlaggestaltung: Michael Kothe M.Sc. Ost. D.O.

Lectorat: Konstandinos Farandos B.Sc. Ost.

Jede Verwertung von Auszügen ist ohne Zustimmung von Medotrain (M. Kothe) unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmung und Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien.

1. Auflage: Kornwestheim, August 2015

Printed in Germany

ISBN: 978-3-9816909-4-1



Vorwort

Täglich kommen Menschen in unsere Praxen. Wir möchten, als Behandler, das möglichst beste Ergebnis für unseren Patienten erzielen. Daher besuchen wir Fortbildungen und lesen Bücher. Hierzu benötigen wir das Wissen von unseren Lehrern und Dozenten. Die Wissenschaft soll uns dabei ebenfalls weiterhelfen.

In unserem Berufsstand (es gibt kein Berufsgesetz für Heilpraktiker!) legt man Wert auf fundierte Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathologie sowie saubere Behandlungstechniken.

Wir haben gelernt Diagnosen zu stellen, zu differenzieren und den Patienten zu schützen.

Wie weit geht unsere Fürsorge zum Schutz und Wohle unseres Patienten wirklich?

Kennen Sie das „Patientenschutzgesetz“? Das sind die §§ 611 bis 630 im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Wie sieht es mit den gesetzlichen Grundlagen aus? Auf welcher gesetzlichen Regelung arbeiten Heilpraktiker? Gelten für Heilpraktiker auch Vorschriften der Aufklärung, der Dokumentation und bei der Abrechnung?

Dieses sind Themen, die die Behandlung nicht verbessern, aber den Patienten in seiner Persönlichkeit mit all seinen Rechten vor Gefahren bewahren sollen.

Leider wurde dies nie in den Ausbildungen thematisiert.

Auf den folgenden Seiten soll das nachgeholt werden und damit auch ein Appell an alle Schulen gerichtet werden, dieses in den Unterricht zu integrieren.

Allgemeines

In sehr vielen Gesprächen der letzten Jahre habe ich von Heilpraktikern folgendes gehört:

„Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß.“

„Was soll mir schon passieren.“

„Das gilt nicht für uns, da es uns doch als Beruf gar nicht gibt.“

„Wo kein Kläger, da kein Richter.“

„Das Gesetz gilt nicht für uns.“

All diesen Kollegen sei gesagt: Unwissenheit schützt nicht vor Strafe. Dieses ist im Detail nachzulesen im § 17 StGB: Erlaubnisirrtum!

So fürsorglich die Heilpraktiker am Patienten sind, so sollten sie auch in dem managen einer Behandlung sein.

Eine naturheilkundliche Behandlung ist eine Kunst. Wie ein Bildhauer aus einem Stein ein Kunstwerk meißelt, weil er schon vorher das Kunstwerk sieht und nur noch das überflüssige Gestein entfernen muss, so sehen Heilpraktiker nicht nur die Pathologie einer Person sondern sehen den "Pfad der Gesundheit". Diese Kunst einen Menschen in seiner Gesamtheit zu betrachten und den Blick für das Wesentliche zu haben, kann auf unterschiedliche Weise geschehen. So wie ein Maler; auf eine Sache verschiedene Bilder künstlerisch zu gestalten. Eines haben jedoch alle gemein, sie haben einen Rahmen. Dieser ist nie so wertvoll und künstlerisch wie das Kunstwerk selber, bietet aber dennoch die Möglichkeit das Kunstwerk zu fixieren und zu schützen. Ein Rahmen gibt Stabilität und setzt die Kunst richtig in Szene.

Schauen wir uns nun einmal den Rahmen für das Kunstwerk Heilkunde an. Die Basis für dieses künstlerische Gemälde, die das

Bild waagrecht im Raum halten soll und quasi das Fundament darstellt, ist recht wage vorhanden. Es gibt kein Berufsgesetz und keine weiteren Qualitätskriterien für die Ausbildung zum Heilpraktiker. Eine regelmäßige Weiterbildung ist obligatorisch aber leider kein muss. Hier ist auch das empirische Wissen das schaffende und nicht nur durch Studien belegt. Eine wissenschaftliche und damit kritische Betrachtungsweise seines Handelns sollte jeder Patient von seinem Behandler erwarten können (hierzu später mehr).



Auf der rechten Seite, als Möglichkeit das Bild zu Spannen, befindet sich für den Heilpraktiker die Hygiene. Was bringt uns eine gute Behandlung, wenn das Kopfkissen noch mit dem Makeup der Vorgängerin oder den Schuppen des Vorgängers bedeckt ist? Keiner würde eine interne Behandlung ohne Einweghandschuh durchführen, doch wie sieht es mit dem desinfizieren der Türklinke aus? Durch das Begünstigen von Infektionen, könnte man leicht eine gute heilkundliche Behandlung zerstören. Hingegen kann eine korrekte Hygiene in der Praxis, der Behandlung den gewünschten Erfolg ermöglichen.

Allerdings ist eine saubere Praxis kein Garant für eine erfolgreiche Behandlung.



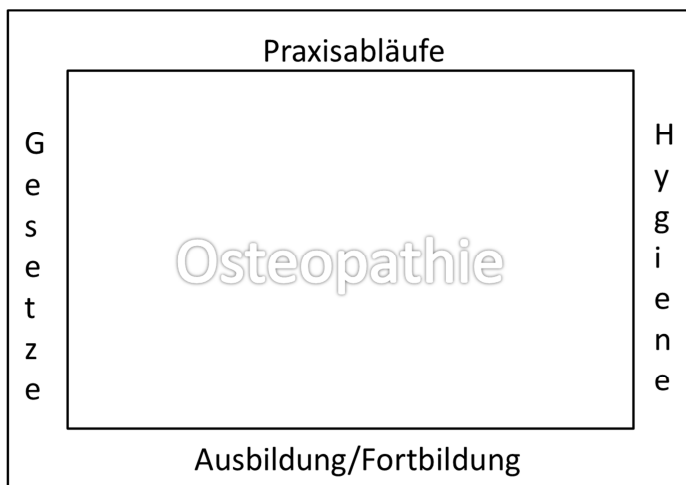
Auf der linken Seite des Gemäldes bietet die Judikative den Rahmen, um das Bild zu fixieren.

Das "Patientenschutzgesetz" ist nur ein Teil davon. Weitere Gesetze neben dem BGB, sind das SGB, die Berufsgesetze für Ärzte



und Physiotherapeuten, das Heilpraktikergesetz, das Medizinproduktegesetz sowie viele "Randgesetze", zum Beispiel Arbeitgeber (Arbeitsschutzgesetz, Telemediengesetz, usw.). Ebenso zählen hierzu auch die gesetzlich geregelten Sozialversicherungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung und weitere Sozialabgaben).

Das Dach, für das Kunstwerk Heilkunde, muss sich beiden seitlichen Begrenzungen anpassen und quasi das Equivalent zur Basis bilden. Nur wenn die Konsequenzen aus diesen beiden seitlichen Rahmen als organisatorische Unterstützer dienen, um die Abläufe in einer Praxis zu optimieren, kann der gelernte Beruf, mit seinen Fortbildungen, auch beim Patienten ankommen.



Dieses Beispiel soll verdeutlichen, wie wichtig es ist einen einheitlichen Rahmen für die Ausübung der Heilkunde in Deutschland zu schaffen. Denn nur so ist eine ordentliche

Betrachtung des Kunstwerkes möglich. Erst durch den Rahmen ergibt sich ein ordentliches Bild.

Es sind alle Berufsverbände aufgefordert, an diesem Rahmen gemeinsam mitzuwirken und die Kämpfe untereinander einzustellen. Politisch darf man unterschiedlicher Auffassung sein, aber was den Rahmen anbelangt, sind zum Glück die Gesetze da. Somit muss man nur noch über die Konsequenzen eine Einheitlichkeit erreichen.

An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, dass vielen Satzungen einiger Fachverbände (vor allem im Bereich der sektoral agierenden Heilpraktiker wie die Osteopathen) ein deutlicher Widerspruch zu dem Elementarsten darstellt.

Es wird die Vertretung und das Einsetzen für einen eigenen Beruf eingesetzt: "Die Etablierung eines eigenen Berufsstandes „Osteopath" und die Regelung der osteopathischen Ausbildung durch ein Gesetz." (VOD e.V. Satzung § 3 Absatz 2 b) und gleichzeitig wird hier aus Gründen der Gemeinnützigkeit in derselben Satzung, wie die DGOM, unter § 3 darauf hingewiesen, dass der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt.

Das Vertreten eines Berufsstandes und die Gemeinnützigkeit widersprechen einander, denn nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 heißt es unter 5.: Das, die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen ist, wenn ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird (KStG, 1991). „Berufsverbände sind nicht gemeinnützig i.S. der §§ 51 ff. AO. Gemeinnützigkeit setzt nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO, die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet voraus. Berufsverbände bezwecken aber nicht die Förderung der Allgemeinheit sondern die Förderung allgemeiner

Interessen einer bestimmten Personengruppe, nämlich des von ihnen jeweils vertretenen Berufsstandes oder Wirtschaftszweigs“ (Eggers, 2007). Berufsverbände sollten „darauf achten, das aus ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit die Verfolgung solcher Ziele deutlich hervorgeht, die nicht nur im Interesse ihrer Mitglieder liegen, sondern im allgemeinen Interesse eines Berufs“ (Burret, 2012).

„Die Steuerbefreiung für Berufsverbände nach § 5 Abs 1 Nr. 5 KStG beruht auf ihrem Wirken im Interesse der Allgemeinheit. Dem steht entgegen, dass es gerade in der Natur der Berufsverbände liegt, im Wesentlichen die wirtschaftlichen Interessen bestimmter Personengruppen zu fördern. Die Berufsverbände sehen sich nicht selbstlos und unbeschränkt der Allgemeinheit verpflichtet, sondern sind letztlich Lobby-Organisationen. Sie unterscheiden sich damit grundlegend von den gemeinnützigen Körperschaften, für die ein eigener Steuerbefreiungstatbestand in § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG vorgesehen ist. Eine Übertragung der strengen Anforderungen an die Anerkennung der Gemeinnützigkeit auf die Steuerbefreiung für Berufsverbände verbietet sich daher. Dies hat der BFH (BFH v. 13.03.12 – AZ: R 46/1) nun ausdrücklich klargestellt. Für die Gründung neuer Berufsverbände hat er damit mehr Rechtssicherheit geschaffen“ (Burret, 2012).

Zurück zur Kunst:

Ein Maler konzentriert sich während der Erschaffung des Gemäldes voll auf die künstlerischen Aufgaben und nutzt einen einfachen Rahmen, der alle Aufgaben erfüllt. Wenn sich der Künstler auch noch um die Erstellung des Rahmens kümmern müsste, würde ihn das von seiner eigentlichen Aufgabe abbringen. Somit sucht er für sein Format den passenden Rahmen, spannt die Leinwand ein und kann nun künstlerisch gestalten.